

# Stadt Heidelberg

Drucksache:  
**0 4 7 5 / 2 0 2 3 / B V**

Datum:  
11.12.2023

Federführung:  
Dezernat III, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:

Betreff:

**Überarbeitung des Förderprogrammes Rationelle  
Energieverwendung 2024**

## Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität	17.01.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	24.01.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	
Gemeinderat	01.02.2024	Ö	( ) ja ( ) nein ( ) ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Ausschuss für Klimaschutz und Mobilität und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:*

1. *Der Gemeinderat beschließt das fortgeschriebene und geänderte Förderprogramm „Rationelle Energieverwendung“ in der als Anlage 01 beigefügten Fassung (einschließlich der dort enthaltenen Allgemeinen Nebenbestimmungen).*
2. *Die neue Fassung des Förderprogramms gilt für Anträge, die ab 1. März 2024 eingereicht werden.*

•

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
<b>Ausgaben / Gesamtkosten:</b>	
• Fördervolumen pro Jahr	1.500.000
<b>Einnahmen:</b>	
• keine	
<b>Finanzierung:</b>	
• Ansatz im Doppelhaushalt 2023/2024 für die Förderprogramme „Rationelle Energieverwendung“, „Nachhaltiges Wassermanagement“ und „Starkregen- und Hochwasserschutz“ beim Amt für Baurecht und Denkmalschutz pro Jahr	1.700.000
<b>Folgekosten:</b>	
• keine	

**Zusammenfassung der Begründung:**

Die Fortschreibung des Förderprogramms mit Wirkung ab 01. September 2022 hat zu einer enormen Steigerung der Förderanträge und innerhalb von einem Jahr zu einem Bewilligungsvolumen von rund 1.360.000 Euro geführt. Die Überförderung der Balkonmodule sowie die gesammelten Erfahrungen aus Förderanträgen in Kombination mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sind die wichtigsten Gründe für erneute Änderungen am Förderprogramm.

## Begründung:

Die letzte Fortschreibung des Förderprogramms „Rationelle Energieverwendung“ wurde am 20. Juli 2022 vom Gemeinderat beschlossen und trat am 01. September 2022 in Kraft. Die Änderungen des Förderprogramms, insbesondere die neue Fördermaßnahme von sogenannten Balkonmodulen, führte zu einem erhöhten Aufkommen an Anträgen, welche zwischenzeitlich die bearbeitenden Stellen im Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie sowie im Amt für Baurecht und Denkmalschutz überlastete und Wartezeiten von bis zu 8 Wochen bei Bewilligungsbescheiden zur Folge hatte.

Dies und die inzwischen sinkenden Preise für Balkonmodule, sind unter anderem Gründe für mehrere verfahrenstechnische als auch finanzielle Änderungen am Förderprogramm.

### Gesamtstatistik 01/09/2022 – 01/09/2023

Im Betrachtungszeitraum vom 01.09.2022 bis 01.09.2023 wurden insgesamt **2.023 Förderanträge** eingereicht. Die Zahl der bewilligten Anträge weicht aufgrund von Ablehnungen, zurückgezogenen Anträgen und noch in Prüfung befindlichen Anträgen sowie der Zahl von Anträgen mit mehreren gleichzeitigen Maßnahmen ab.

Im vergleichbaren Vorjahreszeitraum (31.08.2021 bis 31.08.2022) waren es insgesamt **206 Förderanträge**.

Position:	Bezeichnung:	Bewilligte Anträge:	Bewilligte Fördersumme in Euro:
1	Förderbaustein „Sanierungsmaßnahmen im Bestand“	6	17.533,56
2	Förderbaustein „Nachhaltiger Neubau und Nachverdichtung“	0	Keine
3	Förderbaustein „Gebäudebrüter und Fledermäuse“	0	Keine
4	Förderbaustein „Photovoltaikanlagen“		
4.1	Photovoltaikanlagen	270	318.124,40
4.2	Balkonmodule	1.577	857.825,77
4.3	Asbest- und/oder Dachstatik-Sanierung	5	169.797,20
2	Förderbaustein „Stromsparende Haushaltsgeräte“	21	3.150,00
	<b>Insgesamt</b>	<b>1.871<sup>1</sup></b>	<b>1.366.330,70</b>

In einigen Förderbausteinen wurden keine Anträge eingereicht. Die Anträge des Förderbausteins „Sanierungsmaßnahmen im Bestand“ werden mit Verzögerung nach Abschluss der Maßnahme eingereicht, wobei die Maßnahme erst nach dem Stichtag 31.08.2022 begonnen werden durfte – deshalb sind hier bisher nur wenige Anträge eingetroffen.

Weitere Details zur Statistik sind der Anlage 02 zu entnehmen.

### 1. Änderung von Förderhöhen

Die Höhe der Fördersätze für Balkonmodule wird angepasst, um den sinkenden Preisen von Balkonmodul-Sets am Markt gerecht zu werden. Die durchschnittlichen Kosten für Balkonmodule lagen in dem bisher geförderten Zeitraum bei rund 1.000 Euro.

Im Verhältnis zu dem durch die Balkonmodule vermiedenen Ausstoß von Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) sind

<sup>1</sup>Die Gesamtsumme der bewilligten Anträge entspricht nicht der Summe der bewilligten Einzelmaßnahmen, da oftmals auch mehrere Maßnahmen gemeinsam beantragt werden.

die bisherigen durchschnittlichen Förderausgaben mit 77 Euro pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> (über eine Laufzeit von 20 Jahren) außerdem eine klare **Überförderung**. Im Vergleich werden für normale Photovoltaikanlagen am Gebäude 9 Euro pro eingesparter Tonne CO<sub>2</sub> (Laufzeit 20 Jahre) an Fördergeldern ausgegeben.

Die maximalen Fördersätze werden deshalb reduziert, außerdem wird eine differenzierte Förderung für die Installation durch einen Fachbetrieb eingeführt, um eventuelle zusätzliche Kosten hierfür abzufangen. Diese kann nur mit der Anschaffung gemeinsam gefördert werden und ist insbesondere für Fälle gedacht, in denen der Vermieter die Installation durch einen Fachbetrieb als Auflage vorgibt.

Fördermaßnahme:	Bisheriger Fördersatz	Neuer Fördersatz
Balkonmodule	50% der Kosten, maximal 750 Euro	50% der Kosten, maximal 200 Euro  <b>Installation durch einen Fachbetrieb:</b> 50% der Kosten, maximal 100 Euro
Balkonmodule für Inhaber*innen von Heidelberg-Pass(+)	100% der Kosten mit Eigenanteil von 50 Euro, maximal 1.450 Euro	100% der Kosten mit Eigenanteil von 50 Euro, maximal 400 Euro,  <b>Installation durch einen Fachbetrieb:</b> 100% der Kosten, Eigenanteil abgedeckt siehe oben, maximal 200 Euro

Außerdem wird der Fördersatz für die Asbestdach- und Dachstatik-Sanierung angepasst, um die Verknüpfung mit der Installation einer Photovoltaikanlage besser zu repräsentieren, als auch um eine möglichst große Belegung der sanierten Dachfläche zu erwirken.

Die Höhe der Förderung der Sanierung ist nun abhängig von der Photovoltaikanlage, die anschließend auf dem Dach installiert wird.

Fördermaßnahme:	Bisheriger Fördersatz	Neuer Fördersatz
Asbestdach- und Dachstatik-Sanierung mit anschließender Photovoltaikanlage	50 Euro/m <sup>2</sup> , maximal 50% der Sanierungskosten	300 Euro/kW <sub>p</sub> , maximal 50% der Sanierungskosten

## 2. Änderung von Verfahren

Die Antragsverfahren für die Maßnahmen des Förderbausteins „Sanierungsmaßnahmen im Bestand“ als Ergänzung zum Bundesförderprogramm effiziente Gebäude (BEG) sowie für die Maßnahme Balkonmodule sollen angepasst werden.

Im Fall des Förderbausteins „Sanierungsmaßnahmen im Bestand“ liegen die Investitionskosten für Maßnahmen zum Teil im fünf- bis sechsstelligen Bereich. Eigentümer\*innen und Planer\*innen benötigen hier eine bessere Planungssicherheit, was Fördermittel angeht. Daher wird eine niederschwellige Antragsstellung zur Mittelreservierung unmittelbar nach Bewilligung durch die Bundesförderung eingeführt. Die für die technische Prüfung und Bestimmung der genauen Förderhöhe relevanten Unterlagen werden erst nach Abschluss der Maßnahme eingereicht. Für die niedrig-investiven Balkonmodule bietet sich eine niedrigschwellige Antragstellung zur Mittelreservierung ebenso an. Lediglich Anträge an Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen oder im Gebiet einer Gesamtanlagenschutzsatzung liegen, müssen hier zur Antragstellung einer detaillierteren Prüfung unterzogen werden. Alle weiteren Unterlagen werden nach Abschluss der Maßnahme eingereicht und geprüft.

Mittelfristig soll für die Erfassung und Bearbeitung von Förderanträgen dieses und weiterer

Förderprogramme ein eigenes Onlineportal eingeführt werden. Dies soll den Arbeitsaufwand für die bearbeitenden Stellen senken und eine bessere Kommunikation zwischen Antragstellenden und Sachbearbeitenden fördern.

### **3. Wegfall der Heizungstausch-Förderung**

Der Heizungstausch steht im starken Fokus des 2023 geänderten Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und die für Heidelberg fertiggestellte Wärmeplanung sieht einen klaren Fokus auf Fernwärme und Wärmepumpen, welche beide bereits hohe Fördersätze von bis zu 40% durch die Bundesförderung (BEG) erhalten. Mit der Novelle des GEG soll ab 2024 die Bundesförderung (BEG) des Heizungstausches auf mindestens 50% und bis zu 70% der Investitionskosten steigen. Aus Sicht der Verwaltung ist eine weitere Förderung des Heizungsaustausches deshalb nicht nötig und wird daher mit der Änderung des Förderprogramms **nicht weiter** mit einem Bonus zur Bundesförderung bezuschusst.

### **4. Wegfall des Förderbausteins „Stromsparende Haushaltsgeräte“**

Der Förderbaustein „Stromsparende Haushaltsgeräte“ hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Antragsqualität ist oft mangelhaft und unvollständig. Häufig werden Geräte in der falschen Energieeffizienzklasse gekauft oder die ausgetauschten Altgeräte sind noch keine 15 Jahre alt. In vielen Fällen muss die Gerätealtersklasse durch aufwändige Recherchen nachvollzogen werden.

Die Förderung und ihre Wirkung stehen in keinem Verhältnis zu dem Aufwand, der von den Sachbearbeitenden betrieben werden muss, um diesen Förderbaustein abzuarbeiten. Es liegt eine fünfzigprozentige Ablehnungsrate bei einer überschaubaren Antragsstellung von 40 Anträgen innerhalb von einem Jahr vor.

Der Förderbaustein „Stromsparende Haushaltsgeräte“ wird deshalb ersatzlos aus dem Förderprogramm gestrichen.

## **5. Weitere Änderungen für Balkonmodule**

Mit Bundeskabinettsbeschluss zum Beschleunigen des Photovoltaik (PV)-Strom-Ausbaus, dem sogenannten „Solarpaket I“, werden sich für die Balkonmodule einige Vereinfachungen ergeben. Diese wurden entsprechend in den Fördertext aufgenommen, sodass dort nun auf die aktuell geltenden gesetzlichen Vorgaben verwiesen wird. Sobald nach deutscher Gesetzeslage Balkonmodule mit einer Wechselrichterausgangsleistung von 800 Watt zulässig sind, werden diese damit auch durch das Förderprogramm „Rationelle Energieverwendung“ förderfähig, frühestens jedoch, wenn die Änderung des Förderprogramms Gültigkeit erlangt.

## Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt	Ziel/e:
QU1	+	Investitionen fördern, die einen gleichermaßen sozialen, ökonomischen und ökologischen Nutzen aufweisen <b>Begründung:</b> Durch die Fortschreibung des Förderprogramms werden Investitionen in die effiziente Sanierung von Bestandsgebäuden unterstützt, die wiederum für ein besseres Wohnklima, niedrigere Energiekosten und einen geringeren CO2-Fußabdruck sorgen.
W09	+	Ökologisches Bauen fördern <b>Begründung:</b> Durch die Ausweitung des Förderbausteins „Nachhaltiger Neubau und Nachverdichtung“ wird ökologisches Bauen mit besonderem Fokus auf die Gebäudeeffizienz (Passivhaus und Passivhaus Plus) gefördert. Außerdem wird der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen im Neubau gefördert.
UM2	+	Dauerhafter Schutz von Wasser, Boden, Luft, Natur, Landschaft und Klima
UM3	+	Verbrauch von Rohstoffen vermindern
UM8	+	Umweltbewusstes Handeln und Eigeninitiative fördern <b>Begründung:</b> Durch die Sanierung von Bestandsgebäuden, den Neubau von nachhaltigen und effizienten Wohngebäuden sowie die Installation von Photovoltaikanlagen wird der lokale Klimaschutz aktiv vorangetrieben. Der Verbrauch von fossilen Brennstoffen wird vermindert.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet  
Raoul Schmidt-Lamontain

**Anlagen zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung</b>
01	Förderprogramm Rationelle Energieverwendung (mit Allgemeinen Nebenbestimmungen) [Änderungen sind in der Anlage farblich markiert] <b>(Nur digital verfügbar)</b>
01_NEU	01_NEU_Förderprogramm Rationelle Energieverwendung (mit Allgemeinen Nebenbestimmungen) [Änderungen sind in der Anlage farblich markiert] <b>(Nur digital verfügbar)</b>
02	Statistik Förderprogramm Rationelle Energieverwendung bis Stichtag 01.09.2023 <b>(Nur digital verfügbar)</b>
03	Übersicht Änderungen in Anlage 01_NEU <b>(Tischvorlage in der Sitzung des Gemeinderates vom 01.02.2024)</b>